

den konkreten Umständen der Tat zu setzen und in richtiger Relation zu den anderen, die Tatschwere bestimmenden Schuldtatsachen zu bewerten sind.

Bei erheblich ausgeprägten Entwicklungsbesonderheiten mit entsprechenden Auswirkungen auf das Tatverhalten können sich so gewichtige Gründe für eine Schuldinderung ergeben, daß es gerechtfertigt ist, eine wesentlich niedrigere Strafe auszusprechen. Ist infolgedessen eine Strafe ohne Freiheitsentzug, z. B. eine Verurteilung auf Bewährung, die richtige Maßnahme, dann ergeben sich in solchen Fällen in der Regel hohe Anforderungen an deren wirksame Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich des weiteren Erziehungsprozesses.

Um die Bedeutung der sich aus den Entwicklungsbesonderheiten ergebenden schuldmindernden Umstände im Zusammenhang mit allen Schuldtatsachen richtig bestimmen zu können, ist es stets notwendig, den Grad der Ausprägung und in Abhängigkeit davon die Stärke des tatbezogenen Wirkens derjenigen entwicklungsabhängigen Faktoren zu erfassen, die dem Jugendlichen eine richtige Entscheidung erschwerten.

Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Das Jugendalter umfaßt die gesamte Entwicklungsstufe von 14 bis 18 Jahren mit sehr unterschiedlichen altersabhängigen Entwicklungsphasen und verschiedenen Graden der Selbstbestimmungsfähigkeit des Handelns. Deshalb können bei Jugendlichen, die erst am Anfang der jugendlichen Entwicklungsstufe stehen — also bei 14 bis 16jährigen — die Auswirkungen entwicklungsbedingter Besonderheiten schon auf Grund ihrer Altersposition in stärkerem Maße verhaltenswirksam werden (vgl. OG, Urteil vom 17. Februar 1972 — 3 Zst 3/72 - NJ 1972 S. 239).

Hat z. B. ein gerade erst 16jähriger Jugendlicher sexuelle Handlungen an einem fast 14jährigen Mädchen vorgenommen, mit dem ihn eine längere Freundschaft verband, so ist eine sich daraus ergebende sexuelle Kontaktaufnahme — die oft durch jugendtypisches Annäherungsverhalten geprägt wird — trotz der solchen Handlungen innewohnenden Gesellschaftswidrigkeit anders zu bewerten als beispielsweise das bewußte Ausnutzen des entgegenkommenden Verhaltens eines fremden Kindes.

Infolge der im allgemeinen noch fehlenden Persönlichkeitsreife vor allem 14- bis 16jähriger Jugendlicher, ihrer noch nicht gefestigten Einstellungen und der sich daraus ergebenden Verhaltensunsicherheiten kann es Jugendlichen dieser Altersgruppe mitunter noch schwerfallen, einer sexuell verführerischen Situation zu widerstehen und sich die gebotenen Hemmungen aufzulegen. Strafbare Handlungen dieser Art sind oft durch Unreife und Unsicherheit Jugendlicher bei der Herausbildung normaler sexueller Beziehungen bedingt und deshalb im Zusammenhang mit der sich vollziehenden Anfangsphase des Entwicklungsverlaufs zu sehen und ggf. bei der Schuldbewertung mindernd zu berücksichtigen (OG, Urteil vom 6. August 1974 — 3 Zst 15/74 —).

Da Jugendliche, insbesondere solche der Altersgruppe von 14 bis 16 Jahren, es vielfach auch noch nicht in ausreichendem Maße gelernt haben, sich im affektiven Bereich stets situationsgerecht zu beherrschen, können auch strafbare Handlungen, die durch im Jugendalter mitunter vorkommende Belastungs-, Erregungs- oder Konfliktsituationen in der häuslichen, schulischen oder beruflichen Sphäre ausgelöst werden und zu einem unangemessenen Reagieren führen, eine Schuldinderung rechtfertigen. Es müssen also stets Tatbedingungen vorliegen, die erkennen lassen, daß es dem Jugendlichen entwicklungsbedingt noch schwergefallen ist, situativen Einflüssen zu widerstehen oder mit schwierigen Situa-

tionen fertig zu werden bzw. sie so zu kompensieren, wie es einem Erwachsenen möglich gewesen wäre.

Einfluß entwicklungsbedingter Besonderheiten bei Gruppentätern

Es ist eine jugendtypische Verhaltensweise, sich in Gruppen zusammenzufinden. Deshalb ist bei gruppenweise begangenen Straftaten darauf zu achten, ob es unter diesem Aspekt entwicklungsbedingte Besonderheiten gibt, die im Hinblick auf die Straftat verhaltenswirksam geworden sind und dem Jugendlichen eine richtige Entscheidung erschwerten.

Soweit verletzte Gesetze wegen der durch die gruppenweise Tatbegehung bewirkten erhöhten Gefährdung eine Strafverschärfung vorsehen (z. B. §§ 162 Abs. 1 Ziff. 2, 181 Abs. 1 Ziff. 2), sind im Verfahren gegen Jugendliche bei der Anwendung des schweren Falls diese jugendspezifischen Besonderheiten zu beachten. Kommt in der Straftat zum Ausdruck, daß Entwicklungsbesonderheiten i. S. des § 65 Abs. 3 StGB die Tatentscheidung beeinflussten, so können sich daraus schuldmindernde Umstände ergeben, die evtl. sogar die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB rechtfertigen. So ergab sich z. B. in einem Verfahren gegen zwei Jugendliche wegen gemeinsamen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums, daß Entwicklungsprobleme mit einer daraus resultierenden Unfertigkeit der Persönlichkeit und sozialen Einordnungsschwierigkeiten wesentlichen Einfluß auf die gruppenweise Tatbegehung hatten. Das Oberste Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung dieser Entwicklungsbesonderheiten und des niedrigen Schadens von der Anwendung des schweren Falls abgesehen (vgl. OG, Urteil vom 12. März 1974 — 3 Zst 4/74 - NJ 1974 S. 338).

Zur Beeinflussbarkeit negativer Auswirkungen entwicklungsbedingter Besonderheiten durch den Jugendlichen

Bei der Prüfung der Erheblichkeit des Einflusses entwicklungsbedingter Faktoren auf das Tatgeschehen können auch solche Fragestellungen wichtig sein wie die nach dem Wechsel Verhältnis einzelner Entwicklungsauffälligkeiten untereinander und aus welchem vielschichtig möglichen Komplex äußerer und innerer Bedingungen sie resultieren, d. h., in welchem Maße negative Auswirkungen von dem Jugendlichen überhaupt beeinflussbar waren.

Aus der Antwort auf diese Fragen können sich wichtige Hinweise für die Bewertung der Schuld ergeben. So kann es z. B. durch das Zusammenwirken ungünstiger Umweltbedingungen (ungünstiges Milieu im Elternhaus) und beeinträchtigender Persönlichkeitsvoraussetzungen (Intelligenzminderung) gerade im Pubertätsalter zu erheblichen Störungen im Entwicklungsverlauf mit daraus resultierenden negativen Auswirkungen der Entwicklungsbesonderheiten auf das Tatverhalten kommen, die es dem Jugendlichen erschwerten, sich richtig zu entscheiden.

Deshalb ergeben sich in der Regel bei einem retardierten, fehlentwickelten oder intellektuell minder befähigten Jugendlichen unter dem gleichen negativen Tateneinfluß mehr entwicklungsabhängige Persönlichkeitsumstände für eine Schuldinderung als bei einem zwar auch noch leicht beeinflussbaren, aber im wesentlichen norm- und altersgerecht entwickelten Jugendlichen. Das vor allem deshalb, weil es diesem im allgemeinen weniger schwerfällt, sich negativen Einflüssen zu entziehen oder bestimmten Verführungssituationen zu widerstehen.

Vor allem auch im Zusammenhang mit Entwicklungsverzögerungen, sozialen Fehlentwicklungen infolge ne-